

## Antrag: Weitergabe von Adressen Minderjähriger

Zur Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.09.2017 wurde eine Anregung nach § 24 GO NRW vorgelegt (WP 14-20 SV 01/083), gegen deren Befassung aus formalrechtlichen Gründen Bedenken vorgebracht wurden. Daraufhin wurde in der Sitzung auf Antrag die Anregung mit Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung gestrichen.

Unabhängig von formalrechtlichen Aspekten gibt es aus Sicht der Bürgeraktion indes gute Gründe, die das mit der Anregung verbundene eigentliche Anliegen berechtigt und beratungswürdig erscheinen lassen: Es geht um schutzwürdige Interessen Minderjähriger, deren Volljährigkeit kurz bevorsteht und deren Adressen von der Stadt Hilden zu Werbezwecken weitergegeben werden.

Die BA-Fraktion macht sich daher den Sachverhalt inhaltlich zu eigen und übernimmt den Antrag im Wortlaut:

### Beschlussvorschlag:

„Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.“

### Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf §36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diesem Mindestanforderung entspricht die Stadt Hilden durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Leider ist diese Information jedoch weitestgehend unwirksam, da sie von vielen Betroffenen - Jugendlichen und deren Eltern - nicht wahrgenommen wird. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Hilden, 11. Okt. 2017

gez. Ludger Reffgen  
Fraktionsvorsitzender